

Angaben zur Person

Familien- / Vorname

Familienname und Vorname

Tragen Sie bitte Ihren Familiennamen ein. Namenszusätze wie von, van, de setzen Sie bitte vor den Familiennamen, durch eine Leerstelle von ihm getrennt. Wenn Sie mit dem vorgesehenen Raum (30 Zeichen für Ihren Familiennamen und 12 Zeichen für Ihren Vornamen) nicht auskommen, wählen Sie bitte eine sinnvolle Abkürzung.

Namensänderung

Geburtsname / Namensänderung

Wenn Sie nicht mehr den Familiennamen tragen, der auf Ihren **beigefügten Belegen eingetragen ist** (etwa weil Sie bei Ihrer Heirat den Namen des Ehepartners angenommen haben), vermerken Sie bitte Ihren Geburtsnamen.

Die Namensänderung ist nachzuweisen zum Beispiel mit der erweiterten Meldebescheinigung oder durch eine amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde.

Wenn Sie mit dem vorgesehenen Raum (30 Zeichen) nicht auskommen, wählen Sie bitte eine sinnvolle Abkürzung.

Geburtsdatum / Geburtsort

Geburtsdatum / Geburtsort

Tragen Sie bitte Geburtsdatum und Geburtsort ein.

Sollten Sie zum Bewerbungsschluss 15. Januar (Sommersemester) bzw. 15. Juli (Wintersemester) das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, können Sie zur Verbesserung der Verteilungschancen in der Wartezeit- und Abiturbestenquote einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches (Punkt 3.5) stellen.

Wenn Sie bis zum 15. Januar (Sommersemester) bzw. 15. Juli (Wintersemester) das **55. Lebensjahr** vollendet haben, beachten Sie bitte Folgendes:

Die über hochschulstart.de zu vergebenden Studienplätze sollen in erster Linie Menschen zugute kommen, die mit dem erfolgreichen Studienabschluss auch in das Berufsleben eintreten wollen.

Bewerber jenseits des 55. Lebensjahres können daher nur unter besonderen Umständen einen Erstsemesterstudienplatz erhalten.

Sie müssen die schwerwiegenden wissenschaftlichen oder beruflichen Gründe, die Sie im Hinblick auf Ihre persönliche Situation für das beabsichtigte Studium geltend machen, auf einem besonderen Blatt darlegen und entsprechende Belege beifügen.

Sofern die Gründe nicht anerkannt werden können, muss der Zulassungsantrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, auch wenn Sie z. B. eine sehr gute Durchschnittsnote oder eine sehr lange Wartezeit haben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Stichwort "Härtefallantrag".

Meldebescheinigung

Meldebescheinigung

Änderung seit dem Wintersemester 2015/16:

Der Nachweis der Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz bei den Eltern bzw. einem Elternteil wird seit dem Wintersemester 2015/16 in den Quoten für Abiturbeste und nach Wartezeit für die Ortsverteilung nicht mehr

berücksichtigt. Somit entfällt diese Möglichkeit die Chancen zu verbessern an der nächstgelegenen Hochschule zugelassen zu werden.

Wenn Sie hier angeben, dass Sie Ihre Hauptwohnung mit der eigenen Familie (Ehegatten, eigene/s Kind/er, eingetragene/m Lebenspartner/in) haben, wird beim Druck Ihres Antrages mit den übrigen Seiten auch ein Formular für eine Meldebescheinigung ausgedruckt. Diese Meldebescheinigung können Sie vom Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde ausfüllen lassen und dem Antrag beifügen.

Das Einreichen einer (in der Regel gebührenpflichtigen) Meldebescheinigung ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll. Lesen Sie daher bitte die folgenden Hinweise zur Bedeutung der Meldebescheinigung.

Die Studienplatzvergabe wird in der Abiturbestenquote und nach der Wartezeit sowie für anerkannte Härtefälle und Zweitstudienbewerber in zwei Schritten durchgeführt.

Der erste Schritt besteht aus der Auswahl der Bewerber. Es werden so viele Bewerber ausgewählt, wie in den entsprechenden Quoten insgesamt zugelassen werden können.

In einem zweiten Schritt werden die ausgewählten Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Wünsche sowie vorwiegend familiärer Gründe auf die Studienorte verteilt. Die Meldebescheinigung dient dem Nachweis dieser Gründe. Bewerber, die im ersten Schritt ausgewählt wurden und aus familiären Gründen an der nächstgelegenen Hochschule studieren möchten, werden bei der Studienortzuweisung bevorzugt berücksichtigt.

Eine vollständige Beschreibung der Vorgehensweise bei der Verteilung der ausgewählten Bewerber auf die einzelnen Studienorte finden Sie hier.

Wer im ersten Schritt nicht ausgewählt wurde, nimmt am zweiten Schritt nicht teil. Die Vorlage einer Meldebescheinigung ist daher nur sinnvoll, wenn realistische Zulassungschancen über die Auswahl als Abiturbester, nach der Wartezeit, als anerkannter Härtefall oder als Zweitstudienbewerber bestehen!

Eine Einschätzung Ihrer Auswahlchancen in der Abiturbestenquote bzw. nach der Wartezeit können Sie vornehmen, indem Sie sich auf unserer Homepage unter dem Button „Auswahlgrenzen“ die Auswahlresultate der letzten Vergabeverfahren in diesen beiden Quoten ansehen. Beim Vergleich mit der eigenen Abiturnote bzw. mit Ihrer persönlich aktuell erreichten Wartezeit wird in sehr vielen Fällen offensichtlich sein, dass die Vorlage einer in der Regel gebührenpflichtigen Meldebescheinigung überflüssig ist.

Die Meldebescheinigung brauchen Sie in jedem Fall nur dann einzureichen, wenn

1. eine realistische Auswahlchance in der Abiturbestenquote bzw. nach der Wartezeit oder als Härtefall bzw. Zweitstudienbewerber besteht.
2. Sie Ihre Hauptwohnung mit der eigenen Familie (Ehegatten, eigene/s Kind/er, eingetragene/m Lebenspartner/in) haben und
3. Sie die nächstgelegene Hochschule als Studienortwunsch im Zulassungsantrag angeben.

Welche Hochschule in Ihrem Fall als nächstgelegene gilt, erfahren Sie hier. Bewerber mit Wohnsitz im Ausland beachten bitte die Ausführungen weiter unten.

Trifft eine dieser drei Bedingungen nicht zu, ist die Vorlage einer Meldebescheinigung überflüssig.

Ebenfalls keine Meldebescheinigung brauchen schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber.

Ein Vordruck der Meldebescheinigung wird zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen nach der Datenübertragung an hochschulstart.de ausgedruckt. Benötigen Sie zusätzlich einen Vordruck der Meldebescheinigung, finden Sie diesen hier.

Für das Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH), in dem 60 % der Studienplätze vergeben werden, benötigen Sie keine Meldebescheinigung, weil im AdH ausschließlich die von den Hochschulen festgelegten Auswahlkriterien für die Zulassungsentscheidung maßgeblich sind.

Achten Sie darauf, dass von der Meldebehörde die achtstellige Gemeindeschlüsselzahl eingetragen und die Bescheinigung unterschrieben wird. Außerdem ist ein Dienstsiegelabdruck erforderlich, der Datumsstempel allein genügt nicht.

Bewerber, die mit Ihrer eigenen Familie oder Ihrem eingetragenen Lebenspartner den **Hauptwohnsitz in grenznahen Gebieten** Belgiens, Frankreichs, der Niederlande sowie Luxemburgs haben, können ebenfalls eine Meldebescheinigung einreichen und damit Ihre Chancen auf die Verteilung an den gewünschten heimatnahen Studienort erhöhen. Weitere Einzelheiten >>>.

Alle übrigen Bewerber mit Wohnsitz im Ausland benötigen keine Meldebescheinigung.

Da immer der zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle Sachstand relevant ist, muss die Meldebescheinigung jeweils aktuell sein und neu vorgelegt werden.

Kreiskennzahl

Die Kreise und kreisfreien Städte sind in der PDF-Datei Entfernungstabellen aufgeführt und mit Kennzahlen versehen. Tragen Sie in diesem Feld die Zahl des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ein, in dem/der Sie Ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen gilt die Hauptwohnung) haben.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Wohnsitz im Ausland (Ausnahme s. nachfolgende Regelung) tragen bitte "99999" ein.

Regelung für bestimmte grenznahe Gebiete Belgiens, Frankreichs, der Niederlande sowie für Luxemburg:

Gewünschter Studienort	Wohnsitz im angrenzenden ausländischen Gebiet
Aachen	in Belgien im Arrondissement Verviers in den Niederlanden im südlichen Teil der Provinz Limburg
Bocholt (FH Gelsenkirchen)	in den Niederlanden im östlichen Teil der Provinz Gelderland
Mönchengladbach (FH Niederrhein)	in den Niederlanden im Raum Roermond
Saarbrücken	in Frankreich in den Arrondissements • Boulay-Moselle • Forbach • Sarreguemines • Thionville-Est in Luxemburg Gesamtgebiet
Trier	in Luxemburg Gesamtgebiet

Bewerberinnen und Bewerber, die an einem in der Entfernungstabelle genannten Studienort studieren wollen und in einem der angegebenen grenznahen ausländischen Gebiete wohnen, tragen bitte die jeweils dahinter stehende Kennzahl in das Feld "Kreiskennzahl" ein und beachten auch die Erläuterungen zu dem Feld "Meldebescheinigung".

Bewerberinnen und Bewerber, die

- im genannten **niederländischen Gebiet** wohnen, lassen sich bitte von der dortigen Gemeindeverwaltung die Meldebescheinigung bescheinigen - das Feld "Gemeindeschlüsselzahl" bleibt hierbei leer; welche Gemeinden im Sinne dieser Regelung zu den oben gebrauchten Begriffen "südlicher Teil der Provinz Limburg", "östlicher Teil der Provinz Gelderland" und "Raum Roermond" gehören, finden Sie der Entfernungstabelle.
- mit einem Wohnsitz im genannten **belgischen Gebiet** lassen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung eine "copie certifiée conforme de la carte d'identité" für sich sowie für ihren Ehegatten/ihr Kind ausstellen.
- mit einem Wohnsitz im genannten **französischen Gebiet** weisen ihren Wohnsitz bitte auf folgende Weise nach: durch eine "fiche individuelle d'état civil" und zusätzlich eine beglaubigte Kopie der letzten Strom- oder Fernmelderechnung (aus der sich die Anschrift ergibt), falls sie zusammen mit dem Ehegatten/Kind wohnen.
- in **Luxemburg** wohnen, lassen sich bitte von der Gemeindeverwaltung ein "Certificat de Résidence" ausstellen und fügen ggf. außerdem eine beglaubigte Kopie ihrer Heiratsurkunde bzw. der Geburtsurkunde ihres Kindes bei.

E-Mail-Adresse

Damit hochschulstart.de Sie immer erreichen kann, benötigen wir Ihre E-Mail-Adresse.

Tragen Sie in dieses Feld Ihre gültige E-Mail-Adresse ein.

Wenn Sie keine E-Mail-Adresse angeben, kann hochschulstart.de leider nicht mit Ihnen in Kontakt treten und Sie z.B. auf Fehler oder Mängel innerhalb der Antragstellung hinweisen.

An die im Antrag eingetragene E-Mail-Adresse versendet hochschulstart.de folgende für Sie wichtige Informationen:

- Sie erhalten sofort nach der erfolgreichen Übermittlung Ihres AntOn-Datensatzes eine Bestätigung, dass Ihr Datensatz gespeichert wurde.
- Sind Ihre Unterlagen mit der Post eingegangen und wurde Ihr Antrag bearbeitet, wird Ihnen Ihre Registriernummer mitgeteilt. Diese Registriernummer benötigen Sie für Rückfragen zu Ihrem Antrag.
- Musste hochschulstart.de Angaben in Ihrem Antrag ändern, wird Ihnen mitgeteilt, dass Sie Ihre Daten im Internet einsehen und ändern können.
- Ggf. werden weitere Informationen (z.B. Änderungen im Studienplatzangebot) zu Ihrer Bewerbung versandt

Bitte stellen Sie sicher, dass die Information auch während des laufenden Verfahrens abrufbar sind. Falls Sie keine Möglichkeit haben die E-Mails selbst abzurufen, leiten Sie diese ggf. an einen von Ihnen beauftragten weiter.

Wurde Ihr Antrag erfolgreich übermittelt und erhalten Sie eine Bestätigungsmail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Sollten Sie danach innerhalb der nächsten 5 Minuten keine Mail von hochschulstart.de erhalten, war unter Umständen Ihre im Antrag eingetragene E-Mail-Adresse nicht korrekt.

Überprüfen Sie bitte auch Ihren SPAM-Ordner.

Falls Sie keine Mail erhalten sollten, tragen Sie bitte Ihre korrekte E-Mail-Adresse noch einmal handschriftlich unten auf dem ausgedruckten Antragsformular ein.

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

hochschulstart.de vergibt Studienplätze für

- Deutsche,
- Deutsche, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (kein Nachweis erforderlich),
- Ausländer und Staatenlose, die eine Studienberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben (Bildungsinländer),
- Staatsangehörige eines Mitgliedslandes der Europäischen Union unabhängig davon, in welchem Staat sie ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben,
- Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens.

Nicht EU-Bürger können sich ebenfalls bewerben, wenn deren Familienangehörige* EU-Bürger sind (gilt auch für Island, Liechtenstein und Norwegen) und in Deutschland wohnen und beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für verheiratete Bewerber. Fügen Sie bitte in diesem Fall dem Antrag ein formloses Schreiben bei, in dem Sie erklären, dass Sie mit einem Bürger der EU (oder Islands, Liechtensteins oder Norwegens) verheiratet sind.* Im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S.35).

Alle übrigen Ausländer und Staatenlose richten ihre Bewerbung bitte direkt an die gewünschte Hochschule. Die Hochschulen können aber für ausländische Studienbewerber - abweichend von der Regelung für Deutsche - die Vergabe der Studienplätze

im Jahresrhythmus sowie als einzigen Bewerbungstermin den 15. Juli vorsehen.

Bitte erkundigen Sie sich bei der gewünschten Hochschule nach der Bewerbungsfrist.

Schwerbehinderung

Schwerbehinderung

Machen Sie hier bitte nur dann eine Eintragung, wenn Sie die amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch besitzen, das heißt der **Grad der Behinderung beträgt mindestens 50 Prozent**.

Bitte weisen Sie dies durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides des Versorgungsamtes nach.

Der Nachweis der Schwerbehinderung kann unter Umständen bei der Entscheidung über Ihre Studienortwünsche eine Rolle spielen.

Ausfüllhinweise